



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Kinderförderung
Az: 56
Datum: 10.02.2025

2025/022

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.03.2025	7

Betreff

Neufassung der Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien des Fachbereichs Kinderförderung der Stadt Castrop-Rauxel für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Fassung der Anlage 2 mit Wirkung zum 01.01.2025.

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und dient der Unterstützung der Personensorgeberechtigten zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung. Die Betreuung findet vorrangig in familienähnlichen Strukturen im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, §§ 22-24, § 43) in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Landesgesetzgeber hat hierzu Konkretisierungen im vierten Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW (insbesondere §§ 21-24 KiBiz) vorgegeben.

Da es in Bezug auf die Handlungsweise vor Ort im Bereich der Kindertagespflege keine wesentlichen gesetzlichen Festlegungen gab und bis heute gibt, wurde im Jahr 2011 erstmalig eine Richtlinie zur Kindertagespflege für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt und entsprechende Eckpunkte festgelegt. Diese wurde am 22.09.2011 durch den JHA beschlossen.

Die Kindertagespflege befindet sich in einer stetigen Weiterentwicklung, wobei nicht nur der quantitativ ausreichende Ausbau gewährleistet sein soll, sondern auch die qualitativen Aspekte der Kindertagespflege für das zu betreuende Kind. So sind Novellierungen des Kinderbildungsgesetzes stets zu berücksichtigen und in die Richtlinien aufzunehmen. Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr seit dem 01.08.2013 wurde die Richtlinie für die Kindertagespflege in Form einer detaillierten und klaren Umsetzung für die Handlungsanforderung an die deutlich veränderten Rahmenbedingungen zum 01.01.2014 angepasst.

Weiterhin hat der Jugendhilfeausschuss zum 01.01.2019 die Richtlinien zur Kindertagespflege in Bezug auf die jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung beschlossen.

In Bezug auf das zum 01.08.2022 geänderte Kinderbildungsgesetz wurden die Richtlinien zum 01.01.2023 erneut angepasst und überarbeitet.

Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege und in Bezug zur Anpassung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen ist eine erneute Überarbeitung der Richtlinien zum 01.01.2025 notwendig.

Hier sind vor allem die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung des Landeszuschusses für Kinder in Kindertagespflege und des Verwendungsnachweises nach § 24 KiBiz und die Qualifikationsanforderungen nach § 21 KiBiz von besonderer Bedeutung.

Die neugefassten Richtlinien bieten den Kindertagespflegepersonen, den Kindern und den Eltern qualitativ verbesserte Rahmenbedingungen.

Es wurde geprüft, dass es sich bei den geplanten Anpassungen um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen (GO NRW) notwendig und unabweisbar ist. Eine Abstimmung mit dem Landrat Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde ist diesbezüglich im Vorfeld erfolgt.

2. Wichtige Punkte und Ergänzungen der neuen Kindertagespflegerichtlinien

- Anspruchsberechtigte Personen und Anspruchsumfang (Punkt 1.2.)
 - o Die Betreuung in Kindertagespflege von Kindern über drei Jahren, die zum Stichtag keinen Kitaplatz erhalten haben, kann in Ausnahmefällen vorübergehend weiter gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger und orientiert sich an festgelegten Kriterien.
- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege (Punkt 2.2.)
 - o Neben der allgemeinen Eignung der Kindertagespflegepersonen, ist in einer Großtagespflegestelle im Rahmen der Qualifikation sicher zu stellen, dass mindestens eine Kindertagespflegeperson, laut Personalverordnung NRW, eine entsprechende Fachkraft mit Erfahrungen in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist oder eine Kindertagespflegeperson mit mind. fünf Jahren Berufserfahrung in der selbständigen Arbeit als Kindertagespflegeperson und einer Qualifikation mit 300 UE nach dem QHB.
- Eignung (Punkt 3.1.)
 - o Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet ein Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept schriftlich vorzulegen und das Leitbild und den Verhaltenskodex der Stadt Castrop-Rauxel im Hinblick auf den Kinderschutz einzuhalten.
- Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen (Punkt 4.2.)
 - o Die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel organisiert jährlich einen themenbezogenen pädagogischen Tag. Für alle Kindertagespflegepersonen besteht eine Teilnahmepflicht. Er gilt für alle Kindertagespflegepersonen als betreuungsfreier Tag unter Weiterbezahlung der beschiedenen Betreuungsverhältnisse und wird mit 4 UE als Fortbildung anerkannt.
- Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Punkt 4.4.)
 - o Die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten ist gesetzlich in § 23 Abs. 4 SGB VIII geregelt.
Die Vertretungsregelung wird in Form eines Vertretungsstützpunktes umgesetzt. Eine qualifizierte Kindertagespflegeperson steht per Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Castrop-Rauxel im Vertretungsstützpunkt zur Verfügung. Der Vertretungsstützpunkt kann in Anspruch genommen werden, wenn die reguläre Kindertagespflegeperson geplant oder auch kurzfristig nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflegeperson im Vertretungsstützpunkt kooperiert mit allen Kindertagespflegepersonen der Stadt Castrop-Rauxel. Die bereitgehaltenen Vertretungstagespflegeplätze werden durchgehend mit 25 Wochenstunden pro Betreuungsplatz vergütet. Die Anmietung der Räume im Rahmen des Vertretungsstützpunktes unterstützt die Stadt Castrop-Rauxel mit 600,00 € pro Monat als Zuschuss zur Kaltmiete. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung zur Eröffnung eines Vertretungsstützpunktes der Stadt Castrop-Rauxel.

- Laufende Geldleistung (Punkt 6.)
 - o Kindertagespflegepersonen, die externe Räumlichkeiten für die Kindertagespflege anmieten, erhalten einen Mietzuschuss in Höhe von 50% der Kaltmiete, jedoch maximal bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 400,00 €.
- Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung (Punkt 6.1)

	08/2024- 07/2025	08/2025- 07/2026	08/2026- 07/2027	08/2027- 07/2028	08/2028- 07/2029	08/2029- 07/2030
Erstattung der Sachkosten	1,87 €	2,07 €	2,07 €	2,07 €	2,07 €	2,07 €
Anerkennung der Förderleistung Kindertagespflegepersonen	4,13 €	4,23 €	4,33 €	4,43 €	4,53 €	4,63 €
Summe pro Betreuungsstunde	6,00 €	6,30 €	6,40 €	6,50 €	6,60 €	6,70 €

- Investitionsmittel (Punkt 6.2)
 - o Jede Kindertagespflegeperson, mit gültiger Pflegeerlaubnis der Stadt Castrop-Rauxel, erhält alle fünf Jahre, im Zuge der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis eine investive Förderung in Höhe von 200,- € pro Betreuungsplatz, laut Pflegeerlaubnis. Die Finanzierung erfolgt aus kommunalen Mitteln. Die Ausgaben sind von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.
- Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson (Punkt 6.3.)
 - o Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Weiterbezahlung der laufenden Geldleistungen bei Folgenden Fehlzeiten:
 - Erholungsurlaub der Kindertagespflegeperson ab 01.01.2025: anteilig bis zu 30 Tage im Kalenderjahr
 - Erholungsurlaub der Kindertagespflegeperson mit einer Qualifizierung von 300 UE ab 01.01.2025: anteilig bis zu 32 Tage im Kalenderjahr
 - Erkrankung der Kindertagespflegeperson: anteilig bis zu 10 Tage im Jahr.

Anlage 2: Richtlinien KTP – Überarbeitung zum 01.01.2025

B56	B02	B20
gez. Wimber (digitale Mitzeichnung 26.02.2025)	gez. Hartung (digitale Mitzeichnung 26.02.2025)	gez. Brenk (digitale Mitzeichnung 26.02.2025)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf 2025:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	193.826 €
- Erträge von Dritten:	- €
= Städtischer Eigenanteil:	193.826 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	193.826 €
- Einzahlungen von Dritten:	- €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	193.826 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle): 5331300/360101/50560
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Ausgewiesen werden nur die zu erwartenden Mehrkosten im Vergleich zu den bisher geltenden Richtlinien. Da die Landesmittel zur Finanzierung der Kindertagespflege bereits der bisherigen Finanzierung dienen und hierfür aufgezehrt werden, kann ein Ertrag zur Refinanzierung der Mehrkosten nicht ausgewiesen werden.

Die zu erwartenden Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Zu „Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Punkt 4.4.)“
Kalkulatorische Mehrkosten 2025: 48.360 €
- Zu „Laufende Geldleistung (Punkt 6.)“
Kalkulatorische Mehrkosten 2025: 14.400 €
- Zu „Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung (Punkt 6.1)“
Kalkulatorische Mehrkosten 2025: 121.066 €
- Zu „Investitionsmittel (Punkt 6.2)“
Kalkulatorische Mehrkosten 2025: 10.000 €

Die zu erwartenden Mehraufwendungen im Vergleich zu den bisher geltenden Richtlinien wurden vollumfänglich bei der Haushaltsplanung unter o. g. Kontierung berücksichtigt.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2025	2026	2027	2028	2029	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	193.826 €	247.387 €	251.266 €	255.159 €	259.033 €	1.206.671 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€	€
Summe	193.826 €	247.387 €	251.266 €	255.159 €	259.033 €	1.206.671 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe



gesichert



nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.